

Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Altötting

Info

PR-Vorsitzender Heiko Schachtschabel, 84553 Halsbach

An alle Kolleginnen und Kollegen
im Schulamtsbezirk Altötting

März 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Osterferien stehen vor der Tür. Eine recht kurze Etappe geht zu Ende und alle in der Schulfamilie freuen sich auf die erholsamen Tage.

Die letzten Wochen waren hauptsächlich von einem Thema geprägt:

Die „Pisa-Offensive Bayern“ und eine damit einhergehende Diskussion über Streichungen von Fächern, einer flexibleren Stundentafel, einer Zusammenlegung der kreativen Fächer oder doch epochal zu unterrichtenden Kunst- und Musikstunden... Ja, was ist es denn nun?

Klar ist, dass wir auf keinen Fall auf kreative Fächer in den Grundschulen verzichten wollen und können! Was zusätzlich auf alle Jahrgangsstufen zukommen wird, sind die zahlreichen standardisierten Testverfahren zu FiLBY, FiLBY-Z, BYLES, FiSBY, QuaMath und auch deren Auswertungen. Das braucht Zeit, dazu benötigen wir Personal. Aber vor allem dürfen wir hierbei die individuellen Bedürfnisse der Kinder vor Ort nicht vergessen!

Wir hoffen, dass Sie die Osterferien nutzen können, um sich Zeit für schöne Dinge zu nehmen und sich zu erholen! Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Im Namen aller Mitglieder des Personalrates
Heiko Schachtschabel

In diesem PR-Info:

- **Nachrufe**
- **Direktbewerbung**
- **Information zur Inflationsausgleichszahlung**
- **Besoldungstabelle**
- **Schriftlicher Verweis wegen Fotoaufnahmen vom Lehrer**
- **Schulfahrten mit Privaten PKW**
- **Personalratsadressen**

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Nachrufe

Seit der letzten Veröffentlichung im PR-Info verstarb am 15.02.2024 unser ehemaliger Kollege:

Erich Birner



**Wir werden unserem Kollegen ein ehrendes
Andenken bewahren.**

Direktbewerbung

In der Sondernummer des OSA 3 vom 13. März 2024 wurden die bezirksübergreifenden Direktbewerbungsangebote veröffentlicht. Bei Interesse und keiner vorliegenden „sozialen Dringlichkeit“ einfach untenstehende Webseite aufrufen oder im in der Schule ausliegenden Schulanzeiger nachlesen.

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/service/osa/2024/osa_03_24_sonderausgabe.pdf

Information zur Inflationsausgleichszahlung

Zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich

Am 6. Februar 2024 hat sich die bayerische Staatsregierung auf einen Gesetzesentwurf zur Bezüge Anpassung 2024/2025 geeinigt. Er enthält, wie bereits von Finanzminister Albert Füracker direkt nach Abschluss der Tarifverhandlungen verkündet, die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich in Bayern.

Die Übertragung des Tarifergebnisses aus den Tarifverhandlungen im Dezember 2023 zum TV-L auf die Beamtinnen und Beamten in Bayern soll nun systemgerecht und zeitgleich erfolgen.

Konkret bedeutet die Übertragung:

- 1. November 2024: Erhöhung der Besoldung um 200 Euro (100 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärter); Erhöhung der dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 Prozent
- 1. Februar 2025: Lineare Anpassung um 5,5 Prozent (50 Euro Anwärtnerinnen und Anwärter)
- Inflationsausgleichszahlung-Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro (1000 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärter) – steuerfrei*
- Inflationsausgleichszahlung-Monatszahlung in Höhe von jeweils 120 Euro für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (50 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärter) – steuerfrei*
- Übertragung auf den Versorgungsbereich: entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge sowie Gewährung der Inflationsausgleichsprämie in Höhe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes
- Die Auszahlung soll im Vorgriff ab April 2024 im Beamtenbereich erfolgen. Entsprechend wird es dann im Bereich der monatlichen Inflationsausgleichszahlungen von Januar bis März zu Nachzahlungen kommen.

* wenn nicht schon der Rahmen von 3.000 Euro ausgeschöpft ist

In Auszügen: BLLV INFO, Stand März 2024

Für Tarifbeschäftigte bedeutet dies:

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt
- Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis unter den TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit fällt
- Praktikantinnen und Praktikanten, für die der TV Prakt-L gilt

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Anspruchsberechtigte Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung, wenn

- das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 (Stichtag) bestanden hat und
- sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (1. August 2023 bis 8. Dezember 2023) geruht hat (z. B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente, wegen Sonderurlaubs nach § 28 TV-L oder aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeit).

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für am 09. Dezember 2023 beschäftigte

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1.800 €
- Auszubildende, dual Studierende und Praktikanten 1.000 €

Befanden sich anspruchsberechtigte Personen am 9. Dezember 2023 in Teilzeit, erhalten sie die Sonderzahlung anteilig entsprechend ihrem an diesem Tag geltenden Teilzeitumfang. Hat das Rechtsverhältnis am Stichtag geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

Anspruchsberechtigte Personen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen, wenn

- im jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht und
- sie im Bezugsmonat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Ein Anspruch auf die Monatszahlungen besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats **ruht**.

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 120 € je Bezugsmonat
- Auszubildende, dual Studierende und Praktikanten 50 € je Bezugsmonat

Sind anspruchsberechtigte Personen in **Teilzeit** tätig, erhalten sie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen jeweils anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang, der am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgeblich ist. Hat das Rechtsverhältnis am ersten Tag des Bezugsmonats geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

Bemessungsgrundlage für andere tarifliche Leistungen

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen werden bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht berücksichtigt; sie wird z. B. weder bei der Bemessung des Entgelts bei Krankheit oder Urlaub nach § 21 TV-L, noch für die Jahressonderzahlung einbezogen.

Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei den Inflationsausgleichszahlungen handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG). Diese Zuschüsse sind **bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro steuerfrei**, wenn sie in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

Der steuerpflichtige Teil der Inflationsausgleichszahlungen ist ebenfalls **beitragspflichtig in der Sozialversicherung**. Die Inflationsausgleichszahlungen sind nie **zusatzversorgungspflichtig**.

*In Auszügen: Informationsblatt zu den Inflationsausgleichszahlungen, Landesamt für Finanzen-
Leitstelle Bezügeabrechnung, Stand 01.02.2024*

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!**

**Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**



Besoldungstabelle ab 1.11.2024



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Besoldungstabelle – gültig ab 01.11.2024

Erhöhung um Sockelbetrag 200,- € und Erhöhung der Zulagen um 4,76 %
Zahlen gemäß Gesetzentwurf vom 08.02.2024

Hans Rottbauer – Abteilungsleiter
E-Mail: dienstrecht@bllv.de

Zusammenstellung: Hans Rottbauer, Dietmar Schidleja,
Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
A 3	2638,86	2690,46	2742,05	2793,63	2845,25	2896,82	2948,42	3000,00					
A 4	2704,64	2765,43	2826,15	2886,89	2947,62	3008,34	3069,05	3129,77					
A 5	2738,69	2799,08	2859,53	2919,93	2980,36	3040,80	3101,24	3161,67					
A 6	2806,56	2872,86	2939,20	3005,58	3071,93	3138,28	3204,61	3270,93					
A 7	2913,94	2997,43	3080,91	3164,41	3247,93	3307,51	3367,13	3426,79					
A 8	2986,50	3093,47	3200,49	3307,46	3414,48	3485,80	3557,10	3628,44	3699,76				
A 9	3123,21	3237,39	3351,56	3465,77	3579,94	3658,45	3736,96	3815,45	3893,95				
A 10	3352,72	3499,00	3645,35	3791,64	3937,93	4035,46	4134,31	4234,07	4333,87				
A 11		3834,40	3984,30	4135,58	4288,95	4391,16	4493,43	4596,66	4700,95	4805,20			
A 12			4291,28	4474,13	4659,18	4783,52	4907,83	5032,17	5156,50	5280,83			
A 13				4974,01	5175,37	5309,62	5443,88	5578,16	5712,41	5846,68			
A 14				5320,13	5581,25	5755,38	5929,49	6103,57	6277,69	6451,79			
A 15					6109,90	6339,63	6569,30	6799,01	7028,72	7258,39			
A 16					6734,16	6999,85	7265,53	7531,17	7796,82	8062,47			

Zulagen (Monatsbeträge in Euro)

Lehrer		Schulleitungen		
Lehrer A 12 + AZ	288,96	Rektor, Konrektor / Zweiter Konrektor/Seminar-/Beratungsrektor A 13 + AZ		304,95
Stuftenrat im Förderschuldienst A 13 + AZ		Rektor / Sonderschullektor / Sonderschulkonrektor / Zweiter Sonderschulkonrektor A 14 + AZ		236,16
Strukturzulage (z.B. FöL)	106,02			

Schriftlicher Verweis wegen Fotoaufnahmen vom Lehrer

VG Berlin, Pressemitteilung vom 11.08.2023 zum Urteil 3 K 211/22 vom 21.07.2023

Einem Schüler, der während der Unterrichtszeit von seinem Lehrer ohne dessen Einverständnis Fotos machte und diese versendete, ist zurecht ein schriftlicher Verweis erteilt worden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden.

Der Achtklässler fotografierte seinen Klassenlehrer – nach seinen Angaben aus Langeweile – heimlich während des Unterrichts mit seinem Tablet und versendete die Fotos an eine unbekannte dritte Person. Die Bilder wurden sodann über Nachrichtendienste in der Schülerschaft der Schule digital weiterverbreitet. Eine einberufene Klassenkonferenz unter Leitung des Klassenlehrers beschloss einstimmig, dem Schüler einen schriftlichen Verweis zu erteilen, und mehrheitlich, den Verweis auf dem Schuljahreszeugnis einzutragen. Der Widerspruch des Schülers gegen den Verweis blieb ohne Erfolg.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die daraufhin eingereichte Klage des Schülers abgewiesen. Der schriftliche Verweis habe als schulische Ordnungsmaßnahme keinen Strafcharakter, sondern sei eine pädagogische Maßnahme, die neben der Erziehung des betroffenen Schülers vornehmlich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Schule, insbesondere des Schulunterrichts, diene. Voraussetzung seien objektive Pflichtverletzungen des betreffenden Schülers. Bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme komme der Schule ein pädagogischer Beurteilungsspielraum zu, der nur sehr begrenzt einer gerichtlichen Kontrolle unterliege, insbesondere dahingehend, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden sei, die Maßnahme willkürfrei sei und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahre. Dies sei hier gegeben. Der Schüler habe eingeräumt, die Fotos vom Klassenlehrer ohne dessen Einverständnis angefertigt und versendet zu haben. Damit habe er gegen die Hausordnung der Schule verstoßen, den Unterrichtsablauf gestört sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Lehrers verletzt. Der schriftliche Verweis sei als mildeste Ordnungsmaßnahme angesichts der viralen Verbreitung der Fotos in der Schule, der damit verbundenen Nachahmungsgefahr und des uneinsichtigen Verhaltens des Schülers verhältnismäßig. Der Schule stehe es frei, sich wegen desselben Vorfalls ggf. sowohl erzieherischer Maßnahmen – etwa in Form eines erzieherischen Gesprächs mit dem Schüler – als auch förmlicher Maßnahmen – wie hier dem Verweis – zu bedienen. Auch die Eintragung des Verweises auf dem Zeugnis sei vor dem Hintergrund der Pflichtverletzung des Schülers, der durch das Versenden der ungenehmigten Fotos erst das Risiko ihrer Verbreitung geschaffen habe, nicht zu beanstanden, zumal es sich nicht um ein Abschlusszeugnis handle.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Obergericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

Quelle: Verwaltungsgericht Berlin

Schülerfahrten

„Bus zu teuer - Busfahrer: Fehlanzeige - Begleitperson: Lehrermangel

- dann fahr ich doch gleich mit Privat-Pkws!"

Die Krisen in der aktuellen Welt- und Regionallage schlagen auch im Schulbereich an vielen Stellen durch: Der Fachkräftemangel, die Personalengpässe im Schulbereich, die Explosion der Energiekosten (Diesel - Benzin) ... und Corona ist auch noch nicht vorbei!

Die BLLV-Rechtsabteilung erreichen deshalb immer mehr Anfragen zur Durchführung von Schülerfahrten:

- Der Bus ist zu teuer. Was kann ich tun?
- Das Unternehmen hat zwar einen Bus, aber keinen Busfahrer. Kann ich mit mehreren Privat-Pkws fahren?
- Welche Anforderungen gibt es an die Fahrer*innen und die Begleitpersonen?
- Was müssen die Fahrerinnen und Fahrer beachten?
- Wie ist die Haftungsfrage zu beurteilen?
- Wann sind wir beim KUVB versichert?

Schülerfahrten: Welche Verkehrsmittel sind zugelassen?

Es gilt: die Beförderung von Schülern ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch-zuführen. Grundsätzlich bedeutet: es gibt Ausnahmen! Eine Ausnahme könnte die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln sein. Grundsätzlich gilt aber auch: Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist nicht gestattet. Der Schulleiter kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und in diesen Fahrzeugen auch Schüler mitzunehmen. Diese Begleitpersonen sind dann auf die Straßenverkehrsordnung § 21 Personenbeförderung hinzuweisen. Die dort genannten Vorgaben bezüglich Rückhalte-einrichtungen müssen eingehalten werden. Ein begründeter Ausnahmefall könnte vorliegen, wenn die Zahl der Teilnehmer sehr gering ist. Die Benutzung eines Busses könnte unter den aktuellen Bedingungen unverhältnismäßig hohe Kosten pro Schüler verursachen. Eine Beförderung mit Privatfahrzeugen ist aber auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt. „In der Regel“ bedeutet wiederum, dass es gut begründete Ausnahmen geben kann.

Leitung und Begleitpersonen

Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, verbindlich vorgeschrieben. Wichtig ist: Gruppe ist nicht mit einer Klasse gleichzusetzen. Die LDO unterscheidet zudem zwischen Lehrkräften und LAA: „Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft (...), verbindlich vorgeschrieben.“ Es können also keine 2 LAAs eine Gruppe begleiten. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt. Der Schulleiter genehmigt die Fahrten, wählt geeignete sonstige Begleitpersonen aus und trägt die Verantwortung. Die Anzahl der Begleitpersonen sowie die Anforderungen an sie sind abhängig von der Art der Schülerfahrt und zudem vom Alter und der Reife der Schüler. Bei Mehr-Tages-Fahrten von geschlechtsgemischten Gruppen müssen mindestens eine männliche und eine weibliche Begleitperson teilnehmen. In der Grundschule ist es zulässig, dass zwei Frauen die Gruppe begleiten. Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimm-abzeichen Bronze). Sind sportliche Aktivitäten auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt geplant, muss die unterweisende Lehrkraft zusätzlich die notwendigen Qualifikationen für die jeweils zu unterrichtende Sportart besitzen. Bitte beachten: besondere Bedingungen bei Schulsikakursen.

Bewertung: Schülerfahrten mit Privatautos

Grundsätzlich ist bei der Benutzung von privaten Beförderungsmitteln durch Lehrkräfte oder sonstigen Begleitpersonen aus rechtlicher Sicht größte Zurückhaltung geboten. Sollte ein Unfall mit schwerwiegenden Folgen für Personen geschehen, dann werden sicher Ermittlungen in jede Richtung aufgenommen. Deshalb gilt: „Was immer du tust, tue es mit Klugheit und bedenke das Ende!“ Ein Ende könnte sein: schwerer Unfall - ein Schüler ist schwer verletzt - sein ganzes Leben lang behindert! Dann stellen sich Versicherungs-, und Haftungsfragen. Und was wird dabei einer Begleitperson aufgeladen? Der Schulleitung muss bei Privatautos bewusst sein: „grundsätzlich ist dies nicht gestattet“ - „in einem begründeten Ausnahmefall in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke“.

Sollte eine Schulleitung eine Fahrt mit Privat-Pkws trotzdem genehmigen, so ist ihr in jedem Fall anzuraten, sich in jede Richtung rechtlich vorher abzusichern:

- Abstimmung mit KUVB;
- Information an das Schulamt;
- alle betroffenen Eltern haben dem Transport schriftlich zugestimmt; am besten wissen die Eltern: mein Kind fährt bei Frau/ Herr ... mit und ich bin damit einverstanden;
- alle Eltern, die mit dem Auto Kinder transportieren, haben unterschrieben, dass sie § 21 StVO kennen und beachten.

Hans Schindele, Rechtsschutzreferent des BLLV Schwaben

Name, Vorname	Straße	Wohnort	E-Maildienstl.	Schule	Telefon		Funktion
						dienstlich	
Schachtschabel, Heiko	Zeitlarn 23	84553 Halsbach	H.Schachtschabel@pr-aoe.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610	08671-886610	Vorsitzender
Becker, Daniela	Piracher Str. 20	84489 Burghausen	daniela-becker@online.de	Hans-Kammerer-GS Burghausen	08677-4557	08677-4557	Angestelltenvertreter u. stellv. Vorsitzende
Schneider, Christian	Breitwiesweg 10	84518 Garching	schneider.wald@t-online.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610	08671-886610	stellv. Vorsitzender
Hofbrückl, Klaus	Rosenweg 3	84579 Unterneukirchen	K.Hofbrueckl@pr-aoe.de	Mittelschule Burgkirchen	08679-309600	08679-309600	Personalrat
Mayer, Peter	Hermann-Hierl-Str. 3	84567 Perach	P.Mayer@pr-aoe.de	Grundschule Reischach	08670-266	08670-266	Personalrat
Niedermeier, Markus	Schulstraße 30	84533 Niedergottsau	m.niedermeier@pr-aoe.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610	08671-886610	Personalrat
Diwisch, Mandy	Kantstraße 10	84508 Burgkirchen	M.Diwisch@pr-aoe.de	Nikodem-Caro-GS HartWald	08634-8932	08634-8932	Personalrätin
Wetzel, Josef	Blumenweg 12	84518 Garching an der Alz	j.wetzel@pr-aoe.de	Comenius-Schulen Töging	08631-185770	08631-185770	Personalrat
Weiß, Angelika	Trebnitzer Straße 11	84489 Burghausen	amsaw@t-online.de	Mittelschule Burgkirchen	08679-309600	08679-309600	Personalrätin
Mittermeier Hedwig	Stegenwaldstraße 9	84489 Burghausen	konrektor@johannes-hess-grundschule.de	Johannes-Hess-GS Burghausen	08677-915270	08677-915270	Ersatzmitglied
Ludwig Alexandra	Graf Toerring Straße 29	84577 Tüßling	ludwig@vs-tuessling.de	GS/MS Tüßling	08633-5063990	08633-5063990	Ersatzmitglied
Schmidt, Ellen	Burg 36b	84543 Winhöring	E.Schmidt@pr-aoe.de	F.X.Gruber Mittelschule Burghausen	08677-96870	08677-96870	Schwerbehinderden- vertretung
Altmann Karin	Maxingstraße 22	84453 Mühldorf	k.altmann@pr-aoe.de	GS/MS Winhöring	08671-928590	08671-928590	Schwerbehinderden- vertretung

Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Landkreis Altötting